

# RICHTLINIEN DER OPFERHILFE-KOMMISSION BEIDER BASEL

für die Beratungstätigkeit der Opferhilfe beider Basel  
und für finanzielle Belange<sup>1</sup>

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft übernehmen die von der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) ausgearbeiteten Empfehlungen vom 21. Januar 2010 zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (zu finden unter: <http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/svk-ohg.html>).

Wo die Richtlinien von den Empfehlungen SVK-OHG abweichen, gehen die nachstehenden Richtlinien vor.

---

<sup>1</sup> § 5 des «Vertrag über die Opferberatungsstellen beider Basel» vom 13. April 1999 (Stand 1. Januar 2009), SG 257.920 Basel-Stadt bzw. SGS 252.111 Basel-Landschaft.

# Soforthilfe

Die Beratungsstelle **übernimmt unabhängig von den persönlichen Verhältnissen** des Opfers die erbrachten Leistungen.

Wird die Soforthilfe einer **Person ohne gültige Aufenthaltsbewilligung** (Sans Papiers) erteilt, muss die Opferhilfe-Kommission informiert werden.

Inhalt	Umfang, Dauer	Tarif	Fachtechnische Empfehlungen SVK-OHG <sup>2</sup>
<b>Psychotherapie</b> (Krisenintervention)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Anordnung: (10-) 15 Sitzungen</li> <li>- Ohne Anordnung: 10 Sitzungen</li> <li>- Therapie bei Psychiater*in: 10 Sitzungen</li> </ul>	KVG Tarif (aktuell 154.80/Stunde) Für ärztliche Psychotherapeut*innen gilt ein anderer KVG-Tarif	Zur Übernahme von Kosten für psychologische Hilfe Dritter, 11.11.2022
<b>Honorar</b> für Anwält*innen, Honorar für juristische Volontär*innen, Volontäre	Max. 4 Std.	Max. CHF 200.00/Std. Max. CHF 135.00/Std. zuzüglich MwSt. und Auslagen (Pauschale von 3% des Honorars, mind. CHF 30, ausserordentliche Auslagen, wie Reisen und Aktenzustellung können separat in Rechnung gestellt werden)	Zur Vereinheitlichung und Konkretisierung der Praxis bezüglich Übernahme von Kosten für juristische Hilfe Dritter, 22.10.2019
<b>Notunterbringung</b>	Max. 35 Tage	Max. CHF 150.00 pro Nacht oder zum Tarif der anerkannten Notunterkunft.	Zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 21. Januar 2010 Änderung per 1. Januar 2020 (Seite 22)

<sup>2</sup> Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG)

<b>Dringende Sofortmassnahmen</b> (siehe unten S. 11)	Pro Fall	Anfallende Kosten, jedoch max. CHF 500.00	
Falls infolge der Straftat die Deckung der laufenden <b>persönlichen Bedürfnisse</b> erheblich erschwert ist.	Max. 35 Tage	gemäss Unterstützungsrichtlinien der Sozialhilfe (SKOS-Empfehlungen)	
Entschädigung für <b>Fachberatung bei anderen qualifizierten und spezialisierten Beratungsstellen</b> , zum Beispiel <b>Patientenstelle, Fabe</b>	Max. 4 Std.	Gemäss deren Tarif, max. CHF 130.00/Std.	
<b>Übersetzungskosten:</b> Für Beratungen bei Fachpersonen (Anwält*in, Therapeut*in, etc.)	Akzessorisch zur gewährten Soforthilfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- HEKS, GGG, Ausländerdienst Baselland: zum aktuellen Tarif</li> <li>- Übrige Dolmetscher*innen: CHF 70.00/Std. (vgl. S. 15)</li> <li>- Trafficking.ch: gemäss vereinbarten Tarifen</li> </ul>	
Bearbeitungsgebühr für <b>Gutachten</b> zur medizinischen und zahnärztlichen Abklärung (Ärztehaftpflicht)	Pro Fall	Max. CHF 1'000.00 zuzüglich MwSt. für FMH-Gutachten bzw. CHF 500.00 bei zahnärztlichen Begutachtungen	
<b>Arzt- oder Therapieberichte</b> , welche von der Beratungsstelle eingeholt werden	Pro Auftrag	<p>a) Kurzbericht (Anfrage mittels Fragestellungen oder ca. 1-2 Seiten): CHF 50.00</p> <p>b) Längerer Bericht: max. CHF 200.00</p>	
<b>Forensisch-klinische Untersuchungen</b>	Pro Fall	Anfallende Kosten der Rechtsmedizin	Merkblatt für medizinisches Fachpersonal zur «Übernahme der Kosten für forensisch-klinische Untersuchungen und

			Dokumentation bei (häuslicher) Gewalt durch Opferhilfe», SODK 22.03.2022
--	--	--	---

# Längerfristige Hilfe

Benötigt das Opfer zur Bewältigung der Folgen der Straftat längerfristige Hilfe, **können je nach den finanziellen Verhältnissen des Opfers** Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter übernommen werden.

Über Gesuche, die über die untenstehenden Limiten hinausgehen, entscheidet die Opferhilfe-Kommission.

Ausnahme: Stellt eine **Person ohne gültige Aufenthaltsbewilligung** (Sans Papiers) ein Gesuch um längerfristige Hilfe, so muss dieses ungeachtet der untenstehenden Limiten der Opferhilfe-Kommission vorgelegt werden.

Inhalt	Umfang, Dauer	Tarif	Fachtechnische Empfehlungen SVK-OHG <sup>3</sup>
<b>Psychotherapie</b>			Zur Übernahme von Kosten für psychologische Hilfe Dritter, 11.11.2022
mit Anordnung	- 2. Anordnung: plus 15 Sitzungen  - 3. Anordnung und Bericht und KK-KOGU: Plus 15 Sitzungen oder - 2. Anordnung und Bericht: plus max. 30 Sitzungen	KVG Tarif (aktuell) 154.80/Stunde)	
ohne Anordnung	Mit Bericht: plus 35 Sitzungen	KVG Tarif (aktuell) 154.80/Stunde)	

<sup>3</sup> Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG)

bei Psychiater*innen	Mit Bericht: plus 35 Sitzungen	KVG-Tarif	
<b>Honorar</b> für Anwalt*innen, Honorar für Juristische Volontär*innen, Volontäre	Max. 10 Std.	Max. CHF 200.00/Std. Max. CHF 135.00/Std. zuzüglich MwSt. und Auslagen (Pauschale von 3% des Honorars, mind. CHF 30, ausserordentliche Auslagen, wie Reisen und Aktenzustellung können separat in Rechnung gestellt werden)	Zur Vereinheitlichung und Konkretisierung der Praxis bezüglich Übernahme von Kosten für juristische Hilfe Dritter, 22.10.2019
<b>Notunterbringung</b>	30 Tage	CHF 150.00 pro Nacht oder zum Tarif der anerkannten Notunterkunft	
<b>Weitere Leistungen</b> wie Transportkosten, medizinische Kosten, Kosten für Kinderbetreuung, Haushaltskosten (siehe S. 11)	Pro Fall	Max. CHF 2'500.00	
<b>Grundbedarf:</b> unter der Voraussetzung, dass konkrete Aussicht auf Einkommen vorhanden und keine Sozialhilfe in Frage kommt. Bei Erwerbsausfall Vorschuss auf Entschädigung prüfen.	Max. 6 Wochen	gemäss Unterstützungsrichtlinien der Sozialhilfe (SKOS- Empfehlungen)	Opferhilfe und Sozialhilfe, Eine Gegenüberstellung der Leistungen mit Anwendungshinweisen für einzelne Schnittstellenbereiche, Grundlagenpapier der SVK- OHG und der SKOS, 18.09.2018 BS: Anhang 3 zu den Richtlinien der Opferhilfe-Kommission «Leitfaden zum Umgang mit der Opferhilfe»
Entschädigung für <b>Fachberatung bei anderen qualifizierten und</b>	Max. 10 Std.	Gemäss deren Tarif, max. CHF 130.00/Std.	

spezialisierten Beratungsstellen.			
<b>Übersetzungskosten:</b> Für Beratungen bei Fachpersonen (Anwält*innen, Therapeut*innen, etc.)	Akzessorisch zur gewährten längerfristigen Hilfe	- HEKS, GGG, Ausländerdienst Baselland: zum aktuellen Tarif - Übrige Dolmetscher*innen: CHF 70.00/Std. (vgl. Erläuterungen Übersetzungskosten) - Trafficking.ch: gemäss vereinbarten Tarifen	

## Erläuterungen Juristische Hilfe: Honorar Anwält\*innen

<b>Vermittlung</b>	Im Allgemeinen empfiehlt die Opferhilfe, frühzeitig mit der Beratungsstelle in Kontakt zu treten. Die Beratungsstelle vermittelt spezialisierte Anwält*innen. Es werden nur Honorare von patentierten Anwält*innen übernommen.
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Die Leistungspflicht der Opferhilfe setzt voraus, dass der Opferstatus je nach Art der Hilfe glaubhaft oder wahrscheinlich ist, eine rechtswidrige Straftat vorliegt und die Kausalität gegeben ist. Ausserdem muss die anwaltliche Vertretung notwendig, geeignet und angemessen sein. Massgebende Kriterien zur Beurteilung der Notwendigkeit sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Grad der Beeinträchtigung des Opfers durch die Straftat</li> <li>• die Möglichkeit und Fähigkeit des Opfers, seine Rechte selbständig wahrzunehmen: dies namentlich mit Blick auf Alter, soziale Lage, Sprach- und Rechtskenntnisse sowie gesundheitliche und psychische Verfassung</li> <li>• die rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten des Falles.</li> </ul> <p>Ausserdem besteht bei offensichtlich aussichtslosen Bemühungen kein Anspruch auf Übernahme von Anwaltskosten.</p> <p>Es ist zudem zu prüfen, ob die Anwaltskosten anderweitig z.B. durch eine Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherung gedeckt sind (Subsidiarität).</p> <p>Bei längerfristiger Hilfe ist ausserdem Art. 16 i.V.m. Art. 6 OHG zu berücksichtigen, wonach die finanziellen Verhältnisse des Opfers bei der Übernahme von Anwaltskosten miteinzubeziehen sind.</p>
<b>Aufwand für soziale Betreuung</b>	Für die soziale Betreuung/Begleitung des Opfers ist grundsätzlich die Beratungsstelle zuständig, deren Beratung kostenlos ist.
<b>Rechnungstellung</b>	Hat eine Rechtsvertretung das Mandat, werden die Zahlungen im Normalfall über sie/ihn abgewickelt. In der Regel bezahlt die Opferhilfe die zugesprochenen Anwaltskosten erst nach Abschluss des Verfahrens.
<b>Anwaltswechsel</b>	Vor einem Wechsel ist Rücksprache mit dem/der betroffenen Anwält*in und der Beratungsstelle zu nehmen. Ein Wechsel wird nur in begründeten Ausnahmefällen finanziert.
<b>Verhältnis URP und OHG-Leistungen</b>	Um das Kostenrisiko für das Opfer möglichst gering zu halten, wird empfohlen, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen umgehend

	<p>unentgeltliche Rechtspflege bei der zuständigen Behörde im entsprechenden Verfahren (Strafverfahren, Sozialversicherungsverfahren, etc.) zu beantragen (vgl. BGE 131 II 121; Urteil des Bundesgerichts 1C_344/2022 vom 2. Juni 2023 E. 10.3 und E. 12.6, zur Publikation vorgesehen). Eine subsidiäre Kostengutsprache der Opferhilfe ist möglich, sofern die oben erwähnten Voraussetzungen der Leistungspflicht gegeben sind.</p>
<p><b>Differenz zwischen Honorarrechnung und Opferhilfe-Leistungen und URP</b></p>	<p>Es gilt folgende Fälle zu unterscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wird das Honorar der Rechtsvertretung wegen der guten finanziellen Verhältnisse des Opfers gekürzt, darf die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Honorarnote und dem durch die Opferhilfe bezahlten Betrag (die Opferhilfe legt stets einen Stundenansatz von CHF 200 bzw. CHF 135 zu Grunde) durch die Rechtsvertretung beim Opfer eingefordert werden.</li> <li>2. Die Differenz darf in folgenden Fällen nicht beim Opfer eingefordert werden: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Opferhilfe-Leistung wurde gekürzt, weil unangemessener Aufwand der Rechtsvertretung;</li> <li>b) Opferhilfe-Leistung wurde gekürzt, weil zu hoher Stundenansatz (mehr als CHF 200.00);</li> <li>c) Gericht hat URP zugesprochen, aber die Honorarnote gekürzt.</li> </ol> </li> </ol>
<p><b>Prozessrisiko</b></p>	<p>Siehe Fachtechnische Empfehlung der SVK-OHG zur Konkretisierung der Handhabung des Kostenrisikos für Opfer im Strafverfahren vom 30. Oktober 2014. Ein allfälliger Eigenanteil (LH) aufgrund der finanziellen Situation des Opfers gilt auch für die Verfahrenskosten.</p>
<p><b>Verfahren vor der kantonalen Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde</b></p>	<p>Für die Verfahren vor der kantonalen Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde (Art. 19 ff. OHG) Basel-Stadt oder Basel-Landschaft werden grundsätzlich keine Anwaltskosten übernommen, wenn das Gericht den Betrag bereits festgesetzt hat und der Fall nicht zusätzlich kompliziert ist. Im Opferhilfeverfahren gilt die Untersuchungsmaxime und das Opfer kann sich für die Gesuchseinreichung kostenlos von der Beratungsstelle unterstützen lassen. Anwält*innen sind in der Kostengutsprache darauf hinzuweisen (vgl. Anhang 1: Informationen zur Kostenübernahme juristischer Hilfe).</p>

<b>Geltendmachung von Drittkosten im Strafverfahren</b>	Die Anwält*innen sind angehalten, die Beratungsstelle über den Verlauf des Strafverfahrens zu informieren, insbesondere im Hinblick auf die Geltendmachung allfälliger Drittkosten nach OHG im Strafverfahren. Die Beratungsstelle und die Rechtsvertretung sprechen sich ab, ob diese die angefallenen Drittkosten nach OHG für die Beratungsstelle rückfordern oder von der Beratungsstelle direkt eingefordert werden (mittels Legalzession).
---	---

➔ Vergleiche auch Anhang 1: Informationen zur Kostenübernahme juristischer Hilfe

# Erläuterungen Psychotherapie

<b>Vermittlung</b>	Es wird grundsätzlich nur Psychotherapie bei folgenden Fachpersonen vermittelt: Facharzt/Fachärztin für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie FMH oder eidgenössisch anerkannte*r Psychotherapeutin*innen Ausnahmen siehe fachtechnische Empfehlungen, Ziff. 5
<b>Kostenübernahme</b>	Die Leistungen der OH sind subsidiär. Es sind vorab behandelnde Personen zu berücksichtigen, die im Rahmen des UVG bzw. KVG abrechnen können (entspricht auch dem Grundsatz der Schadensminderungspflicht). Grundsätzlich werden durch die OH die Franchise und der Selbstbehalt übernommen. Ausnahmen sind unter Ziff. 11 der fachtechnischen Empfehlungen aufgezählt. Als eine weitere Ausnahme gelten Leistungen der FABE (entschieden durch die OHK am 19.01.2023).
<b>OHK</b>	Dem Gesuch für Verlängerung an die Opferhilfe-Kommission sind ein Bericht (→ Vorlage verwenden) und die KK-KOGU beizulegen. KOGU ist möglich für plus 30 Stunden und bis von der Weiterführung der Therapie keine namhafte Besserung der psychischen Gesundheit erwartet werden kann.
<b>Dauer Sitzung</b>	Eine Sitzung ist nicht gleich eine Stunde, sondern kann kürzer oder länger dauern. Der KVG Tarif von CHF 154.80 ist ein Stundenansatz, verrechnet wird nach Minuten. Nebst der eigentlichen Sitzung können noch weitere Positionen, die sich nicht in Behandlungsstunden abrechnen lassen in Rechnung gestellt werden (z.B. für Vor- und Nachbereitungszeit insgesamt max. 15 Min., Medikamente etc.)
<b>Therapiebericht / Gutachten</b>	Fachtechnische Empfehlung, Ziff. 20ff. Können in Anlehnung an den Tarif TARMED wie folgt in Rechnung gestellt werden: a. Kurzberichte (Anfrage per Formular oder 1-2 Seiten): CHF 50.00. b. Längerer Bericht: Max. CHF 200.00. c. Gutachten erfordern nach vorgängiger Kostenklärung einen entsprechenden Auftrag. Darin wird neben der Fragestellung auch der Tarif festgehalten. Über die Auftragserteilung entscheidet die Opferhilfe-Kommission.

➔ Vergleiche Anhang 2: Information betreffend Kostenbeiträge für Psychotherapien inkl.

Verlängerungsgesuch

## Erläuterungen Notunterbringung

<b>Indikation</b>	<p>Die betroffene Person ist Opfer einer Gewalttat geworden.</p> <p>Gemeinsamer Haushalt mit Täterschaft/Gefährdung am Wohnort.</p> <p>Bestehen eines grossen Schutz- und Betreuungsbedürfnisses, welches durch eine Unterbringung bei Bekannten oder einer anderen Institution und ambulanter Beratung nicht gewährleistet werden kann.</p>
<b>Taschengeld</b>	<p>Verfügt das Opfer über kein Einkommen, wird neben den Kosten der Notunterbringung allenfalls ein Taschengeld übernommen.</p> <p>Unterstützungsrichtlinien der Sozialhilfe Basel-Stadt, Stand 1.1.2021: Die stationäre Pauschale wird auf CHF 400/Monat (erwachsene Person) bzw. CHF 200/Monat (begleitendes Kind) erhöht. Dies entspricht CHF 13.20 bzw. CHF 6.60 pro Tag.</p>
<b>Kontaktaufnahme mit Sozialhilfe</b>	<p>Die Sozialhilfe ist so bald als möglich zu kontaktieren, wenn sich eine Sozialhilfebedürftigkeit abzeichnet, unabhängig von fremdenpolizeilichen Bedenken (Grund für Nicht-Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung).</p>

## Erläuterungen dringende Sofortmassnahmen

<b>Medizinische Kosten; Franchise der Krankenkasse</b>	Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Ersatz der Selbstbehalte und der Franchise, wenn diese auf der Leistungsabrechnung der Krankenkasse für die entsprechende Behandlung effektiv in Abzug gebracht wird. Die Kosten werden übernommen, wenn und soweit sie aufgrund der im Zusammenhang mit der Straftat stehenden medizinischen Behandlungen/Therapien anfallen. Bei EL-Bezüger*innen sollte eine Kostenübernahme durch EL beantragt werden.
<b>Ärztliche Berichte</b>	Kosten für ärztliche Berichte: zur Dokumentation der gesundheitlichen Beeinträchtigung oder aktuellen Situation, im Rahmen der Soforthilfe.
<b>Kleider</b>	Grundsätzlich kein Ersatz (Sachbeschädigung)
<b>Transport</b>	Die Opferhilfe übernimmt die Kosten eines Transports, wenn dieser kausal zur Straftat und notwendig ist und kein anderer Kostenträger dafür aufkommt. Das Opfer hat die Schadensminderungspflicht zu beachten. Reisekosten zu Einvernahmen sollen direkt bei der Einvernahme geltend gemacht werden.
<b>Kinderbetreuung Haushaltshilfe</b>	Falls Kausalzusammenhang und Notwendigkeit fraglich, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. (Hinweis: Bei EL-Bezüger*innen Kostenübernahme durch EL beantragen), Empfehlung Ziff. 3.3.4.
<b>Umzugs- und Reinigungskosten</b>	Wenn Umzugs- und Reinigungskosten eindeutig und ausschliesslich direkte Folgen der Straftat sind, Übernahme als SH/LH (Wohnung als Tatort). Ist der Umzug auf eine Trennung oder Scheidung zurückzuführen, werden keine Umzugskosten übernommen.
<b>Mietzinsdepot</b>	Wird grundsätzlich nicht übernommen, Gesuche sind im Einzelfall der Opferhilfe-Kommission vorzulegen.
<b>Auswechslung des Schlosses</b>	Bei konkreter, akuter Gefährdungssituation können die Kosten übernommen werden.
<b>Selbstverteidigungskosten, Pfefferspray</b>	Kosten können übernommen werden, um Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum wieder aufzubauen.
<b>Diverses</b>	Notgroschen für z.B. Essensgutscheine, Ausweisersatz, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel für Heimfahrt etc.

## Erläuterungen Grundbedarf

<b>Anwendungsbereich</b>	<p>Personen, die nicht in einer institutionellen Notunterkunft sind und kein ausreichendes Einkommen erzielen.</p> <p>In der institutionellen Notunterkunft wird ein Taschengeld gemäss sozialhilferechtlichen Richtlinien ausbezahlt.</p>
<b>Kausalität</b>	Die finanzielle Notlage muss eine direkte Folge der erlittenen Straftat sein.
<b>Prüfung der Subsidiarität</b>	Ist Vorschuss auf Entschädigung möglich, Unterhaltsbeiträge durch Ehepartner*innen oder Eltern? Ist es ein Fall für die Sozialhilfe? (siehe unten)
<b>Berechnung des Grundbedarfs</b>	<p>Diese erfolgt entsprechend den jährlich aktualisierten «Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt» in Verbindung mit den «Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe».</p> <p>Hyperlink: <a href="#">Unterstützungsrichtlinien des WSU Basel-Stadt</a></p> <p>Auch für Krankenkassenprämien (abzüglich Prämienverbilligung) und Wohnkosten sowie allfällige laufende Verbindlichkeiten sind die oben genannten Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ausschlaggebend.</p> <p>Eigene Einkommen sind anzurechnen.</p>
<b>Grundbedarf und Sozialhilfe</b>	Für die Abgrenzung zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe besteht ein separater Leitfaden (Opferhilfe und Sozialhilfe, Eine Gegenüberstellung der Leistungen mit Anwendungshinweisen für einzelne Schnittstellenbereiche, Grundlagenpapier der SVK-OHG und der SKOS, 18.09.2018; für BS: Anhang 3 zu den Richtlinien der Opferhilfe-Kommission «Leitfaden zum Umgang mit der Opferhilfe»).

## Erläuterungen Übersetzungskosten

<b>Grundsatz</b>	<p>Benötigt das Opfer Übersetzung für Beratung durch die OHBB, so übernimmt die Opferhilfe die entstehenden Auslagen.</p> <p>Benötigt das Opfer Übersetzung für Beratung bei externen Fachpersonen, so übernimmt die Opferhilfe die entstehenden Auslagen maximal im Umfang der zugesprochenen Leistungen (akzessorisch).</p> <p>Für soziale Betreuung in Notunterkünften werden keine Übersetzungskosten übernommen (z.B. Erklären der Hausregeln etc.).</p>
<b>Vertrauenspersonen</b>	<p>Sind Vertrauenspersonen vorhanden, die übersetzen können und bei denen keine Interessenskollision besteht, sind diese vorzugsweise beizuziehen.</p>
<b>Vergütung für HEKS, GGG, Ausländerdienst Baselland (ald)</b>	<p>Entsprechend der vereinbarten bzw. aktuellen Tarife.</p>
<b>Dolmetscherkosten Menschenhandel Schutzhaus Fortis (trafficking.ch)</b>	<p>Die Tarifgestaltung mit trafficking.ch vom 20.10.2022 ist massgebend.</p>
<b>Vergütung der übrigen Dolmetscher*innen</b>	<p>Die Vergütung richtet sich nach den kantonalen Regelungen.</p> <p><u>Kanton BL:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– § 8 Reglement zur Verordnung über das Übersetzungswesen</li> <li>– § 17 Verordnung über die Vergütung von Mandaten an unselbständig Erwerbenden</li> </ul> <p><u>Kanton BS:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– § 10 Abs. 4 Reglement des Appellationsgerichts über das Dolmetscherwesen an den Gerichten des Kantons Basel-Stadt</li> <li>– § 3 Richtlinien betreffend Entschädigung der Übersetzungsdienste in der Verwaltung und an den Gerichten des Kantons Basel-Stadt</li> </ul>

# Erläuterungen Finanzielle Verhältnisse, Art. 6 OHG und Art.

## 16 OHG

<b>Allgemeines</b>	Der Anspruch des Opfers zum Bezug längerfristiger Leistungen hängt von den finanziellen Umständen ab, in denen sich dieses zum Zeitpunkt des Hilfebedarfs befindet.
<b>Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)</b>	Für die Bemessung des Anspruchs wird auf die anrechenbaren Einnahmen gemäss ELG abgestellt. Das Ausmass des Kostenbeitrages richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen des Opfers und der mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen. Ist das Opfer ein Kind, ist das Familieneinkommen massgebend.
<b>Volle Kostendeckung</b>	Die gesamten Kosten sind von der Beratungsstelle zu übernehmen, wenn die anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten Person unter dem doppelten gemäss ELG festgelten Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf (ELG-Wert, Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG) liegen.
<b>Anteilmässige Kostendeckung</b>	Übersteigen die anrechenbaren Einnahmen das Vierfache des ELG-Wertes, so besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge. Liegen die Einnahmen zwischen dem doppelten ELG-Wert und dem vierfachen ELG-Wert, so wird die finanzielle Leistung gekürzt. Der Kostenbeitrag für längerfristige Hilfe Dritter ist nach der Formel von Art. 3 OHV zu berechnen.
<b>Anrechenbare Einnahmen</b>	Die anrechenbaren Einnahmen bestimmen sich nach Art. 11 Abs. 1 und 3 ELG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 OHV. Als Einnahmen werden angerechnet: 2/3 des Erwerbseinkommens des Opfers und gegebenenfalls bei Ehe- und Konkubinatspartner*in zu 80% (soweit es den Freibetrag von CHF 1'000.00 bzw. CHF 1'500.00 übersteigt); Renten, Taggelder und anderer wiederkehrender Leistungen; Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen; familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge; 1/15 - bei Rentnerbeziehenden 1/10 - des den Freibetrag übersteigenden Vermögens.
	Bei der Anspruchsermittlung werden die individuellen Ausgaben des Opfers nicht berücksichtigt.

<b>Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG</b>	Freibeträge und Vermögen: Alleinstehende            CHF 30'000 Ehepaare                    CHF 50'000 Kinder                        CHF 15'000
<b>Liegenschaft</b>	<p>Diese wird beim Vermögen berücksichtigt.</p> <p>Bei selbstbewohnter Liegenschaft ist der Steuerwert nach Abzug der Hypothek sowie eines Freibetrages von CHF 112'500 anzurechnen.</p> <p>Bei nicht selbstbewohnter Liegenschaft ist der Verkehrswert oder der Repartitionswert (= interkantonaler Wert, durch die Steuerbehörden festgelegt) massgeblich (ebenfalls abzüglich Hypothek). Vgl. Art. 17 der EL-Verordnung. Hier ergibt sich ein viel höherer Wert.</p> <p>In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe c ist nur der 300 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen, wenn ein Ehepaar oder einer der Ehegatten Eigentum an einer Liegenschaft hat, die von einem der Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt; oder wenn eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist und eine Liegenschaft bewohnt, an der sie oder ihr Ehegatte Eigentum hat.</p>
<b>Eingetragene Partnerschaften sowie dauernde Lebensgemeinschaften</b>	Eingetragene Partnerschaften und andere dauernde Lebensgemeinschaft werden der Ehe gleichgestellt; anwendbar sind der entsprechende Höchstbetrag für den Lebensbedarf und die entsprechenden Freibeträge; die Einnahmen beider Personen werden zusammengerechnet (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 OHV).
<b>Minderjährige oder in Ausbildung stehende Anspruchsberechtigte</b>	<p>Bei Haushalten mit minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Anspruchsberechtigten werden deren Einnahmen mit den anrechenbaren Einnahmen der im gleichen Haushalt wohnenden Elternteile zusammengerechnet (Art. 2 Abs. 3 OHV).</p> <p>[Bei volljährigen Gesuchstellenden, welche ihre Ausbildung abgeschlossen haben und im Haushalt der Eltern wohnen, erfolgt die Berechnung auf Basis eines Einpersonenhaushalts.]</p>
<b>Opfer und Täterschaft im gleichen Haushalt</b>	Die Einnahmen der im selben Haushalt wohnenden Täterschaft werden nicht berücksichtigt, sofern die Umstände es rechtfertigen (Art. 2 Abs. 4 OHV). Die Einnahmen der Täterschaft sind z.B. dann nicht zu berücksichtigen, wenn das Opfer von ihr in rechtlicher und finanzieller oder emotionaler Hinsicht

	abhängig ist und die Zusammenrechnungspflicht und damit verbundene Abklärungen zu einer Gefährdung des Opfers führen können.
--	--

## Erläuterungen Rechtliches und Statistik

<b>Art. 7 OHG</b>	<p>Werden Leistungen aufgrund des OHG erbracht, so gehen die Ansprüche im gleichen Umfang von Gesetzes wegen vom Opfer und den Angehörigen auf den Kanton über (Art. 7 OHG).</p> <p>Diese Ansprüche sind von der Beratungsstelle nach Möglichkeit im Strafverfahren gegenüber der Täterschaft geltend zu machen.</p>
<b>Rechtsweg</b>	<p>Ist ein Opfer mit dem Entscheid der Beratungsstelle nicht einverstanden, kann es schriftlich bei der Beratungsstelle eine beschwerdefähige Verfügung der Opferhilfe-Kommission verlangen.</p> <p>Beschlüsse der Opferhilfe-Kommission werden dem Opfer durch die Beratungsstelle kommuniziert. Bei einer ablehnenden Entscheidung, ist die Formulierung im Protokoll zu kommunizieren. Ist ein Opfer mit dem Beschluss der Opferhilfe-Kommission nicht einverstanden, kann es schriftlich bei der Beratungsstelle eine beschwerdefähige Verfügung der Opferhilfe-Kommission verlangen.</p> <p>Der Rechtsweg an das Verwaltungsgericht ist in beiden Kantonen im identischen kantonalen Erlass (Vgl. § 6, «Vertrag über die Opferberatungsstellen beider Basel, vom 13. April 1999» SG 257.920 Basel-Stadt bzw. SGS 252.111 Basel-Landschaft) geregelt.</p>
<b>Statistik</b>	<p>Das Bundesamt für Statistik (BFS) erhebt eine gesamtschweizerische Statistik zur Opferhilfe. Die Statistik ist jeweils im Februar an das BFS einzureichen.</p> <p>Den Kantonen ist jeweils bis 31. Januar des Jahres eine Statistik zu den Drittkosten einzureichen (mit Angaben über die bezogenen Leistungen und der Aufschlüsselung nach Tatort Basel-Stadt, Basel-Landschaft und andere).</p>